

## **Stellungnahme zu einem Antrag**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	

#### **Aufstellung von Werbeanlagen im Stadtbezirk, Gem. Dringlichkeitsantrag Grüne, CDU, Linke AN/0206/2015**

#### **Die Bezirksvertretung Innenstadt hat am 29.01.2015 folgenden Beschluss gefasst:**

Die Bezirksvertretung Innenstadt fordert die Verwaltung auf, die Standorte der neuen Werbeanlagen der Bezirksvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Bis dahin sind keine Werbeanlagen im Stadtbezirk aufzustellen.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6.10 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln obliegt der Bezirksvertretung die Festlegung von Standorten für Werbevitriolen und andere genehmigungspflichtige Werbeträger ab einer Größe der Plakatanschlagtafel im 18/1 Format (ca. 9 qm). Das bedeutet für die Umsetzung des am 01.01.2015 in Kraft getretenen Werbenutzungsvertrages und die darin zugesicherten Werbeträger, dass der Bezirksvertretung neue Standorte für hinterleuchtete und digitale Großflächen und für Großflächen mit beklebten Plakaten im 18/1-Format zur Entscheidung vorgelegt werden.

Eine Beteiligung der Bezirksvertretung für Werbesäulen (Größe des Plakatanschlags im 8/1-Format) und Stadtinformationsanlagen (Größe des Plakatanschlags im 4/1-Format) sieht die Zuständigkeitsordnung nicht vor. Hier handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, das nach folgenden Grundsätzen abgewickelt wird:

Für die Aufstellung von Werbeanlagen im öffentlichen Straßenland mit einer Größe von mehr als 1 m<sup>2</sup> sind die Erteilung einer Baugenehmigung und einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die Standorte werden im Zuge des Antragsverfahrens durch die beteiligten Dienststellen einer intensiven Prüfung unterzogen. Es werden bauordnungsrechtliche, bauplanungsrechtliche, verkehrliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte geprüft. Denkmalschutz und der Schutz von Grün werden mit einbezogen. Insbesondere wird darauf geachtet, dass sich die Werbeanlagen in die Umgebung einfügen, keine störende Häufung am einzelnen Standort stattfindet und dass eine Verkehrsgefährdung ausgeschlossen werden kann. Sind alle diese Gesichtspunkte positiv geprüft, müssen die Erlaubnisse aus folgenden Gründen erteilt werden:

Bei der Erteilung der Baugenehmigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Das bedeutet, dass die beantragte Genehmigung zu erteilen ist, wenn keine bauordnungs-, bauplanungsrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Sondernutzungserlaubnisse sind Ermessensentscheidungen, wobei das Ermessen durch den Werbenutzungsvertrag schon insoweit gebunden wurde, dass Art und Anzahl der Anlagen festgelegt wurden, grundsätzliche stadtgestalterische Vorgaben gemacht wurden und insbesondere das Stadtgebiet bereits in hochsensiblen, sensiblen und sonstigen Zonen eingeteilt wurde. Der immer konkret standortbezogen zu stellende Antrag kann daher nur noch aus verkehrlichen Gründen abgelehnt werden oder wenn bezogen auf

die jeweilige Straße ein Planungskonzept erstellt wurde, das die Aufstellung nicht zulässt. Steht das beantragte Vorhaben im Einklang mit dem Werbenutzungsvertrag und steht keiner der v.g. Gründe entgegen, kann ermessensfehlerfrei nur die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen.

Mit dem vom Rat beschlossenen und am 01.01.2015 in Kraft getretenen Werbenutzungsvertrag wurden die Werberechte für die hierin enthaltenen Werbeanlagen nach Art und Anzahl zugesichert. Auf dieser Grundlage sind die Ausschreibungen erfolgt und die Konzessionäre haben hierauf ihre Angebote erstellt. Die fristgerechte Aufstellung der vertraglich zugesicherten Anzahl von Werbeträgern darf nicht verzögert werden.

Aus den v.g. Gründen kann der beschlossenen Verfahrensweise nicht gefolgt werden.